



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
22. Dezember 2015

---

## Resolution 2258 (2015)

**verabschiedet auf der 7595. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 22. Dezember 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 2042 (2012), 2043 (2012), 2118 (2013), 2139 (2014), 2165 (2014), 2175 (2014), 2191 (2014), 2209 (2015), 2235 (2015) und 2254 (2015) und die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011 (S/PRST/2011/16), 21. März 2012 (S/PRST/2012/6), 5. April 2012 (S/PRST/2012/10), 2. Oktober 2013 (S/PRST/2013/15), 24. April 2015 (S/PRST/2015/10) und 17. August 2015 (S/PRST/2015/15),

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Syriens und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*mit dem Ausdruck seiner Empörung* über das unannehmbare und eskalierende Ausmaß der Gewalt und die Tötung von mehr als einer Viertelmillion Menschen, darunter Zehntausende von Kindern, infolge des syrischen Konflikts,

*zutiefst betroffen* über die weitere Verschlechterung der verheerenden humanitären Lage in Syrien und darüber, dass jetzt mehr als 13,5 Millionen Menschen in Syrien – darunter 6,5 Millionen Binnenvertriebene, 4,5 Millionen Menschen, die in schwer zugänglichen Gebieten leben, einschließlich Palästinaflüchtlingen, und 393.700 Zivilpersonen, die in belagerten Gebieten eingeschlossen sind, – dringend humanitäre Hilfe, einschließlich medizinischer Hilfe, benötigen,

*zutiefst besorgt* darüber, dass seine Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) bisher nicht wirksam durchgeführt wurden, in dieser Hinsicht alle Parteien an ihre rechtlichen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie allen einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrats erinnernd, unter anderem, dass sie alle Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, einschließlich Angriffen auf Schulen und medizinische Einrichtungen, die vorsätzliche Unterbrechung der Wasserversorgung, den unterschiedslosen Einsatz von Waffen, namentlich Artillerie, Fassbomben und Luftangriffe, die unterschiedslose Beschießung mit Mörsern, die Anschläge mit Autobomben, Selbstmordanschläge und Anschläge mit Tunnelbomben sowie das Aushungern von Zivilpersonen als Kampfmethod, namentlich durch die Belagerung bevölkerter Gebiete, den weit verbreiteten Einsatz von Folter, Misshandlung, willkürlichen Hinrichtungen, außergerichtlichen Tötungen, Verschwindenlassen und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie alle an Kindern begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen einstellen,



*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* darüber, dass Gebiete in Syrien unter der Kontrolle der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) und der Al-Nusra-Front (ANF) sind, und über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer extremistischen Gewaltideologie und ihrer Aktionen auf die Stabilität in Syrien und der Region, insbesondere die verheerenden humanitären Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, die zur Vertreibung von Hunderttausenden geführt haben, in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte der Bedrohung anzugehen, die von ISIL (auch bekannt als Daesh), der ANF und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und anderen terroristischen Gruppen ausgeht, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als solche eingestuft wurden und möglicherweise noch von der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien mit Billigung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen einvernehmlich als solche benannt werden, mit der Aufforderung zur vollständigen Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 2170 (2014), 2178 (2014), 2199 (2015), 2249 (2015) und 2253 (2015) und unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 28. Juli 2014 (S/PRST/2014/14), 19. November 2014 (S/PRST/2014/23) und 29. Mai 2015 (S/PRST/2015/11),

*sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die Bewegungen ausländischer terroristischer Kämpfer und anderer Terroristen und terroristischer Gruppen nach und aus Syrien und alle Staaten erneut auffordernd, Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, um den Zustrom ausländischer terroristischer Kämpfer zu ISIL, zur ANF und zu allen anderen mit ISIL oder Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und anderen terroristischen Gruppen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als solche eingestuft wurden und möglicherweise noch von der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien mit Billigung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen einvernehmlich als solche benannt werden, zu verhüten und zu unterbinden,

*bekräftigend*, dass die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung in Syrien tragen, erneut erklärend, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch möglichen Maßnahmen treffen müssen, um Zivilpersonen zu schützen, und in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass er von allen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verlangt, den für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und zugehörigen Personals, uneingeschränkt nachzukommen,

*unter entschiedener Verurteilung* der willkürlichen Inhaftierung und Folter von Personen in Syrien, namentlich in Gefängnissen und Hafteinrichtungen, sowie des Menschenraubs, der Entführungen, der Geiselnahmen und des Verschwindenlassens und verlangend, dass diese Praktiken sofort beendet und alle willkürlich inhaftierten Personen, zuerst die Frauen und Kinder, sowie Kranke, Verwundete und ältere Menschen wie auch Personal der Vereinten Nationen, humanitäres Personal und Journalisten freigelassen werden,

*darin erinnernd*, dass er in Resolution 2175 (2014) alle Formen der Gewalt und Einschüchterung, denen diejenigen, die an humanitären Maßnahmen teilnehmen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie die Angriffe auf humanitäre Konvois und die Akte der Zerstörung und Plünderung ihres Materials mit allem Nachdruck verurteilte und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich aufforderte, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals, einschließlich Sanitätspersonals und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihrem Material zu fördern, mit dem Ausdruck seiner Bewunderung für die Einsatzbereitschaft und Entschlossenheit der Freiwilligen des Syrischen Roten Halbmonds und der anderen humanitären Helfer, die unter enorm schwierigen Bedingungen im Einsatz sind, und mit der nachdrücklichen Auffor-

derung an alle Parteien, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, des Personals ihrer Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals zu gewährleisten,

*feststellend*, dass die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner seit der Verabschiedung der Resolution 2165 (2014) trotz aller Herausforderungen weiter lebensrettende Hilfe für Millionen bedürftiger Menschen in Syrien leisten, indem sie grenzüberschreitend humanitäre Hilfe bereitstellen, darunter Nahrungsmittelhilfe für mehr als 2,4 Millionen Menschen, Haushaltsgüter und Hygieneartikel für 1,6 Millionen Menschen, medizinische Versorgungsgüter für 4,1 Millionen Behandlungen und Wasser- und Sanitärversorgungsgüter für mehr als 1,3 Millionen Menschen,

*äußerst beunruhigt* darüber, dass die humanitäre Hilfe immer weniger Menschen in schwer zugänglichen und belagerten Gebieten erreicht, mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung über die schreckliche Lage der 393.700 Zivilpersonen, die in belagerten Gebieten in der Arabischen Republik Syrien eingeschlossen sind, und in dieser Hinsicht feststellend, dass die Vereinten Nationen 2015 jeden Monat nur 3,5 Prozent der Menschen in belagerten Gebieten mit medizinischer Hilfe und nur 0,7 Prozent mit Nahrungsmittelhilfe erreichen konnten,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über alle Fälle, in denen die wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe behindert wird, und feststellend, dass ISIL (auch bekannt als Daesh), die ANF und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen die wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe behindern, insbesondere für fast die Hälfte der Menschen in schwer zugänglichen Gebieten und mehr als die Hälfte der Menschen in belagerten Gebieten, und durch vorsätzliche Störung und Blockierung dafür verantwortlich sind, dass Hilfe nicht bereitgestellt werden kann,

*ferner mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die fortbestehenden und zunehmenden Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe über die Konfliktlinien hinweg, unter anderem weil die syrischen Behörden weniger Genehmigungen für Konvois erteilen, und in dieser Hinsicht feststellend, dass die syrischen Behörden bis zum 31. Oktober nur 27 der 91 interinstitutionellen Anträge, die die Vereinten Nationen 2015 stellten, im Grundsatz genehmigten und dass der Anteil der im Grundsatz genehmigten interinstitutionellen Konvois zwischen 2013 und 2015 von 65 auf 29 Prozent sank,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die nach wie vor gravierenden Einschränkungen des Zugangs zu medizinischer Versorgung und erneut erklärend, dass der Grundsatz der ärztlichen Neutralität geachtet und der freie Durchlass in alle Gebiete für medizinisches Personal, Ausrüstung, Transporte und Hilfsgüter, einschließlich chirurgischer Artikel, erleichtert werden muss,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Auslieferung humanitärer Hilfe zu erweitern, damit sie alle Hilfebedürftigen in Syrien erreicht, und ferner in Bekräftigung seines Beschlusses in Resolution 2165 (2014), dass alle syrischen Konfliktparteien den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern ermöglichen, auf der Grundlage des von den Vereinten Nationen ermittelten Bedarfs und ohne jegliche politische Vorurteile und Zielsetzungen den Menschen in ganz Syrien sofort und ungehindert direkte humanitäre Hilfe zu leisten, namentlich indem die Konfliktparteien sofort alle Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beseitigen,

sein Interesse *daran bekundend*, dass ihm der Generalsekretär der Vereinten Nationen detailliertere Informationen über die Bereitstellung humanitärer Hilfe durch die Ver-

einten Nationen und ihre Durchführungspartner gemäß Resolution 2165 (2014) des Sicherheitsrats vorlegt,

*mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für die von dem Überwachungsmechanismus der Vereinten Nationen geleistete Arbeit zur Überwachung von Lieferungen und zur Bestätigung ihres humanitären Charakters im Einklang mit den Resolutionen 2165 (2014) und 2191 (2014) und mit Lob für die Anstrengungen des Mechanismus, die grenzüberschreitende Lieferung humanitärer Hilfsgüter durch die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner zu erleichtern, und den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern nahelegend, durch entsprechende Maßnahmen auch weiterhin dafür zu sorgen, dass in erhöhtem Umfang humanitäre Hilfslieferungen in schwer zugängliche und belagerte Gebiete gelangen, namentlich indem sie die Grenzübergänge nach Resolution 2165 (2014) so wirksam wie möglich nutzen,

*unter Hinweis* darauf, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe achten müssen, und betonend, wie wichtig die Wahrung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe ist, sowie daran erinnernd, wie wichtig es ist, dass die humanitären Hilfslieferungen diejenigen erreichen, für die sie bestimmt sind,

*feststellend*, dass Waffenruhevereinbarungen, die mit den humanitären Grundsätzen und dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehen, dazu beitragen können, die Erbringung humanitärer Hilfe zur Rettung des Lebens von Zivilpersonen zu erleichtern, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der jüngsten Fortschritte in Bezug auf Waffenruhevereinbarungen in Syrien, die sich positiv auf die humanitäre Lage ausgewirkt haben,

*mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* über die mehr als 4,2 Millionen Flüchtlinge, darunter mehr als 3,2 Millionen Frauen und Kinder, die infolge der anhaltenden Gewalt aus Syrien geflohen sind, und in der Erkenntnis, dass die fortwährende Verschlechterung der humanitären Lage in Syrien weiter zu der Flüchtlingsbewegung beiträgt und die regionale Stabilität gefährdet,

*mit dem erneuten Ausdruck* seiner höchsten Anerkennung für die erheblichen und bewundernswerten Anstrengungen, die die Länder der Region, insbesondere Libanon, Jordanien, die Türkei, Irak und Ägypten, unternommen haben, um syrische Flüchtlinge aufzunehmen, einschließlich der rund 1,8 Millionen Menschen, die seit der Verabschiedung der Resolution 2139 (2014) aus Syrien geflohen sind, und eingedenk der immensen Kosten und sozialen Probleme, die diesen Ländern infolge der Krise entstehen,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die internationale Reaktion auf die Krise in Syrien und in der Region weiter hinter dem von den Regierungen der Aufnahmeländer und den Vereinten Nationen ermittelten Bedarf zurückbleibt, daher alle Mitgliedstaaten ausgehend vom Grundsatz der Lastenteilung erneut nachdrücklich auffordernd, die Vereinten Nationen und die Länder der Region zu unterstützen, namentlich durch mittel- und langfristige Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen auf die Gemeinwesen, eine erhöhte, flexible und berechenbare Finanzierung sowie stärkere Anstrengungen zur Neuansiedlung, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Berliner Erklärung vom 28. Oktober 2014 und unter Begrüßung der angekündigten Geberkonferenz für Syrien, die Anfang Februar 2016 vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, Deutschland, Norwegen, Kuwait und den Vereinten Nationen großzügigerweise in London ausgerichtet wird,

*mit großer Besorgnis feststellend*, dass die Straflosigkeit in Syrien zu den weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beiträgt, betonend, dass der Straflosigkeit für diese Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße ein Ende gesetzt werden muss, und in dieser Hinsicht erneut be-

tonend, dass diejenigen, die in Syrien derartige Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße verübt haben oder anderweitig dafür verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen,

*unterstreichend*, dass sich die humanitäre Lage immer weiter verschlechtern wird, wenn eine politische Lösung der Krise ausbleibt,

*feststellend*, dass die sich verschlechternde humanitäre Lage in Syrien nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

*unterstreichend*, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,

1. *verlangt*, dass alle Parteien, insbesondere die syrischen Behörden, den für sie geltenden Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sofort nachkommen, verlangt ferner die vollständige und sofortige Durchführung aller Bestimmungen der Resolutionen des Sicherheitsrats 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014), unter Verweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 2. Oktober 2013 (S/PRST/2013/15), 24. April 2015 (S/PRST/2015/10) und 17. August 2015 (S/PRST/2015/15), und erinnert daran, dass einige der in Syrien verübten Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

2. *beschließt*, die Beschlüsse in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 2165 (2014) des Sicherheitsrats um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten, das heißt bis zum 10. Januar 2017, zu verlängern;

3. *ersucht* die syrischen Behörden, alle von den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern eingereichten Anträge betreffend Lieferungen, die Konfliktlinien überschreiten, rasch zu beantworten und wohlwollend zu prüfen;

4. *erklärt erneut*, dass die Lage sich weiter verschlechtern wird, wenn keine politische Lösung des syrischen Konflikts erzielt wird, und betont, dass das Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012, dem er sich in seiner Resolution 2118 (2013) (Anlage II) anschloss, die Gemeinsame Erklärung über das Ergebnis der multilateralen Gespräche über Syrien am 30. Oktober 2015 in Wien und die Erklärung der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien vom 14. November 2015 vollständig umgesetzt werden müssen,

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner Berichterstattung betreffend die Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) dem Rat über die Durchführung der vorliegenden Resolution und über ihre Befolgung durch alle maßgeblichen Parteien in Syrien Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär ferner, in seinen Berichten auch auf die allgemeinen Entwicklungen in Bezug auf den humanitären Zugang einzugehen;

6. *bekräftigt*, dass er weitere Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen ergreifen wird, falls diese Resolution oder die Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) nicht befolgt werden;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.